

**Rechtssache C-373/22**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

9. Juni 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

9. Juni 2022

**Staatsanwaltschaft:**

Spetsializirana Prokuratura

**Angeklagter im Strafverfahren:**

NE

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Beim Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht, im Folgenden: vorlegendes Gericht) wurde Anklage gegen NE erhoben. In der Vorverhandlung in dieser Sache beantragt NE die Ablehnung des Gerichts, da er dessen Unparteilichkeit sowohl hinsichtlich der Richter, denen die Sache zugewiesen worden sei, als auch hinsichtlich aller Richter des vorlegenden Gerichts in Frage stellt.

NE stützt sich dafür auf Folgendes:

- Das vorliegende Gericht sei Beklagter in einem Zivilverfahren vor dem Sofijski gradski sad (Stadtgericht Sofia) über die Klage, mit der er Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wegen der vom vorlegenden Gericht gegen ihn angeordneten Untersuchungshaft begehre, und
- die Verabschiedung des Zakon za izmenenie i dopalnenie ha Zakona za sadebnata vlast (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes, DV Nr. 32 vom 26. April 2022, im Folgenden:

ZIDZSV), mit dem das vorliegende Gericht zum 27. Juli 2022 abgeschafft werde.

Der Richter, dem die Sache zugewiesen ist, vertritt die Ansicht, dass es keine gesetzliche Grundlage für eine Ablehnung gebe und dass er weder hinsichtlich der Sache noch hinsichtlich NE befangen sei.

Gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Boyan Gospodinov/Bulgarien vom 5. April 2018 (im Folgenden Urteil des EGMR in der Rechtssache Boyan Gospodinov/Bulgarien), auf das sich NE beruft, ist die Unparteilichkeit des Gerichts jedoch nicht nur anhand eines subjektiven Ansatzes (bei dem versucht wird, die persönliche innere Überzeugung oder das Interesse des Richters am Ausgang der konkreten Sache zu ermitteln), sondern auch anhand eines objektiven Ansatzes zu beurteilen, bei dem darauf abgestellt wird, dass ausreichende Garantien bestehen, um diesbezüglich jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen.

Das vorliegende Gericht ist sich nicht sicher, ob im vorliegenden Fall begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit ausgeschlossen werden können, da es zum einen Beklagter in einem zivilrechtlichen Verfahren ist, in dem NE Schadensersatz fordert, und zum anderen der Gesetzgeber ein Gesetz zu seiner Abschaffung erlassen und mit der „Wahrung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz und des Schutzes der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger“ begründet hat.

Ganz allgemein stellt sich die Frage, ob der Erlass des ZIDZSV mit einer solchen Begründung nicht nur die Unabhängigkeit des vorliegenden Gerichts, sondern auch die des Spezialisierten Strafbereifungsgerichts, der Spezialisierten Staatsanwaltschaft und der Spezialisierten Berufungsstaatsanwaltschaft beeinträchtigt, die ebenfalls mit Wirkung vom 27. Juli 2022 abgeschafft werden und bis zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit weiter ausüben müssen.

Das vorliegende Gericht hat Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Verfahrens zum Erlass des ZIDZSV und der Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz und möchte insbesondere wissen, ob das Unionsrecht eine Regelung über die Wiederernennung von Richtern und Staatsanwälten, wie sie im ZIDZSV vorgesehen sind, erlaubt.

### **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Um entscheiden zu können, ob es sich in der bei ihm anhängigen Sache wegen Befangenheit ablehnen muss, ersucht das vorliegende Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV um Vorabentscheidung.

Es möchte erstens wissen, ob Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union dahin auszulegen sind, dass ein Gericht, das in einer Strafsache zu befinden hat und zugleich Beklagter in einem Zivilverfahren über eine Klage ist, die der Angeklagte in dieser Strafsache wegen eines Verstoßes dieses Gerichts oder seines Rechtsnachfolgers bei der Behandlung dieser oder einer anderen Strafsache erhoben hat, oder das schadensersatzpflichtig wäre, wenn der Klage stattgegeben würde, kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne des Unionsrechts ist. Für den Fall, dass der Gerichtshof feststellen sollte, dass diese Bestimmungen so auszulegen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob und wie die Strafsache weiterzubehandeln ist.

Zweitens möchte es wissen, ob die genannten unionsrechtlichen Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass ein Gesetz, mit dem ein Gericht zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschafft wird, während die Richter dieses Gerichts sowohl die ihnen bis zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Rechtssachen als auch die Rechtssachen, in denen sie eine Vorverhandlung durchgeführt haben, weiterbehandeln, und dass die Abschaffung des Gerichts mit der Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz und des Schutzes der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger begründet, ohne jedoch Belege dafür anzuführen, dass das Gericht Verstöße in diesem Zusammenhang begangen hätte, die Unabhängigkeit dieses Gerichts beeinträchtigt.

Drittens möchte das vorliegende Gericht wissen, ob die genannten unionsrechtlichen Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass sie nationalen Vorschriften entgegenstehen, die mit der angeführten Begründung ein eigenständiges Organ der Justiz in Bulgarien abschaffen und ihre Richter an andere Gerichte, die sich zum Teil an sehr abgelegenen Orten des Landes befinden, versetzen, ohne dass die Richter zuvor konkret darüber informiert worden wären und ohne dass ihre Zustimmung eingeholt worden wäre, wobei nur für sie eine Höchstzahl von Ernennungen an einem Justizorgan gesetzlich vorgesehen ist. Für den Fall, dass der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass die genannten Bestimmungen so auszulegen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, wie die Richter der abgeschafften Gerichte in den bei ihnen anhängigen Sachen verfahren sollen.

### **Vorlagefragen**

1. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein Gericht, das mit einer Strafsache befasst ist und zugleich Beklagter in einem Verfahren über eine Schadensersatzklage ist, die ein Angeklagter in dieser Strafsache erhoben hat und die auf den Vorwurf eines Verstoßes dieses Gerichts oder eines Gerichts, das dessen Rechtsnachfolger in derselben oder einer anderen Strafsache ist, bei seiner Tätigkeit gestützt wird, oder das schadensersatzpflichtig wäre, wenn der Klage stattgegeben würde, kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne des Unionsrechts ist?

2. Wenn ja, sind die genannten unionsrechtlichen Bestimmungen dahin auszulegen, dass ein solches Gericht das Strafverfahren nicht fortführen und auch nicht in der Sache entscheiden darf, und welche Folgen hätte es für die verfahrens- und materiell-rechtlichen Handlungen dieses Gerichts, wenn es sich nicht wegen Befangenheit ablehnen würde?

3. Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Unabhängigkeit eines Gerichts, das mit der angenommenen Änderung zum Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz) (DV Nr. 32/26.04.2022, dessen Durchführung bis zum 27. Juli 2022 hinausgeschoben ist) abgeschafft wird, wobei die Gerichte aber die Sachen bis zu diesem Zeitpunkt weiterbehandeln müssen und auch danach die Sachen weiterbehandeln müssen, in denen bereits Vorverhandlungen stattgefunden haben, beeinträchtigt wird, wenn die Abschaffung des Gerichts damit begründet wird, dass so der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gewahrt werde, aber nicht ordnungsgemäß dargelegt wird, welche Tatsachen zu dem Schluss führen, dass diese Grundsätze verletzt wurden?

4. Sind die genannten unionsrechtlichen Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften wie denen des Gerichtsverfassungsgesetzes (DV Nr. 32/26.04.2022, dessen Durchführung bis zum [27]. Juli 2022 hinausgeschoben ist) entgegenstehen, die zur vollständigen Abschaffung (des Spezialisierten Strafgerichts als) eines eigenständigen Organs der Justiz in Bulgarien mit der angeführten Begründung und zur Versetzung der Richter (einschließlich des Richters des Spruchkörpers, der mit der konkreten Strafsache befasst ist) von diesem Gericht an andere Gerichte im ganzen Land, auch an solche, die weit von ihrem derzeitigen Tätigkeitsort entfernt liegen, ohne vorherige Festlegung des betreffenden Ortes, ohne Zustimmung der Richter und gemäß den nur für diese Richter gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen im Hinblick darauf, wie viele von ihnen höchstens an einem Justizorgan wiederernannt werden können, führen?

5. Wenn ja und angesichts des Vorrangs des Unionsrechts, welche Verfahrenshandlungen sollten dann von den Richtern der abzuschaffenden Gerichte vorgenommen werden? Welche Folgen hätte dies für die Verfahrensentscheidungen des abzuschaffenden Gerichts in den Sachen, die zu Ende geführt werden müssen, und für die Endentscheidungen in diesen Sachen?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung**

Vertrag über die Europäische Union, Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 Abs. 2

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union, Erwägungsgründe 9 und 10, Art. 2

Urteil vom 19. September 2006, Wilson (C-506/04, EU:C:2006:587)

Urteil vom 26. Januar 2010, Transportes Urbanos y Servicios Generales (C-118/08, EU:C:2010:39)

Urteil vom 17. Juli 2014, Torresi (C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088).

Urteil vom 9. Oktober 2014, TDC (C-222/13, EU:C:2014:2265)

Urteil vom 6. Oktober 2015, Consorci Sanitari del Maresme (C-203/14, EU:C:2015:664)

Urteil vom 20. April 2021, Repubblica (C-896/19, EU:C:2021:311)

Urteil vom 18. Mai 2021, Asociația „Forumul Judecătorilor din România“ u. a. (C-83/19, C-127/19, C-195/19, C-291/19, C-355/19 und C-397/19, EU:C:2021:393).

Urteil vom 6. Oktober 2021, W.Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798)

### **Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 6 Abs. 1

Urteil des EGMR vom 5. April 2018 in der Rechtssache Boyan Gospodinov/Bulgarien

Urteil des EGMR vom 1. Dezember 2020 in der Rechtssache Ástráðsson/Island

Urteil des EGMR vom 9. März 2021 in der Rechtssache Bilgen/Türkei

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Verfassung der Republik Bulgarien, Art. 119, Art. 129 Abs. 1 und 3, Art. 130a

Zakon za sadebnata vlast (Gerichtsverfassungsgesetz), Art. 30 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 8 und 20, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 Nrn. 1, 4, 5, 6, 7, 12 und 13, Art. 161 Abs. 1 und 2, Art. 165 Abs. 1, 2 und 3, Art. 194

Zakon za izmenenie i dopalnenie ha Zakona za sadebnata vlast (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes, DV Nr. 32 vom 26. April 2022, in Kraft seit dem 27. Juli 2022), §§ 44, 49, 50, 51, 52, 53, 59 und 67 der Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nakazatelno-protsesualen kodeks (Strafprozessordnung), Art. 29, 31, Art. 35 Abs. 3, 4 und 5, Art. 258, 411a, 485 und 486

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch), Art. 108 Abs. 2 und Art. 325 Abs. 1 und 2

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung), Art. 519 Abs. 2

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 29. Mai 2018 zündete NE im Stadtzentrum von Sofia vor dem Justizpalast die Flagge der Republik Bulgarien an und entweihte sie durch anstößige Handlungen, wobei er sich selbst auf Video aufnahm. Diese Videoaufzeichnung veröffentlichte er am 2. Juni 2018 in Stara Zagora im Internet.
- 2 Mit Urteil vom 27. September 2018 wurde NE für schuldig befunden, im Rahmen einer fortgesetzten Straftat die Flagge der Republik Bulgarien geschändet und unanständige Handlungen begangen zu haben, die die öffentliche Ordnung grob stören und eine offensichtliche Missachtung der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen.
- 3 Für die beiden Straftaten wurde NE zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Freiheitsentzug nach der ursprünglichen allgemeinen Strafvollzugsregelung verurteilt. Die Zeit seiner Untersuchungshaft (ab dem 4. Juni 2018) wurde auf seine Strafe angerechnet.
- 4 Am 15. Januar 2019 hob der Apelativen spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafberufungsgericht) das Urteil gegen NE auf und verwies die Sache an einen anderen Spruchkörper des vorliegenden Gerichts zur erneuten Prüfung ab dem Stadium der Vorverhandlung zurück. Grund für die Aufhebung war ein wesentlicher Verfahrensfehler: Die Sache hätte einem Einzelrichter zugewiesen werden müssen, wurde aber einem Richter und Schöffen zugewiesen.
- 5 Mit Beschluss vom 14. März 2019 wurde in einer privaten Strafsache vor dem Spezialisierten Strafberufungsgericht die gegen NE angeordnete Untersuchungshaft in die leichteste Zwangsmaßnahme „Meldepflicht“ abgeändert.
- 6 Am 18. Juli 2019 befand das vorliegende Gericht NE in beiden Anklagepunkten für schuldig und verurteilte ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten. Die Strafe wurde für vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Die Zeit seiner Untersuchungshaft vom 4. Juni 2018 bis zum 14. März 2019 wurde auf seine Strafe angerechnet.



- 7 Im Dezember 2019 erhob NE beim Stadtgericht Sofia eine Zivilklage gegen das vorlegende Gericht, das Spezialisierte Straferufungsgericht und die Staatsanwaltschaft der Republik Bulgarien, mit der er Schadensersatz in Höhe von 500 000 Leva aus unerlaubter Handlung fordert. Er macht geltend, dass das vorlegende Gericht in dem gegen ihn geführten Strafverfahren zu Unrecht für den Zeitraum vom 4. Juni 2018 bis zum 14. März 2019 Untersuchungshaft angeordnet habe.
- 8 Mit Urteil vom 6. April 2020 änderte das Spezialisierte Straferufungsgericht das Urteil vom 18. Juli 2019 in dem Teil ab, der die Verurteilung von NE wegen der am 2. Juni 2018 in Stara Zagora vorgenommenen Handlungen betraf, und bestätigte das Urteil im Übrigen.
- 9 Das Urteil des Spezialisierten Straferufungsgerichts wurde vom Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht) mit Urteil vom 3. November 2020 wegen wesentlicher Verfahrensfehler, die zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte des Angeklagten geführt hätten, aufgehoben. Nach Ansicht des Obersten Kassationsgerichts lässt sich anhand des über NE erstellten gerichtspsychiatrischen Gutachtens nicht feststellen, ob er in der Lage war, Bedeutung und Art der Tat zu verstehen und seine Handlungen zu steuern sowie am Strafverfahren teilzunehmen, d. h. ob er zurechnungsfähig war.
- 10 Die Sache wurde an das vorlegende Gericht zurückverwiesen, das das Oberste Kassationsgericht ersuchte, genau anzugeben, in welchem Stadium es mit der erneuten Prüfung der Sache beginnen solle. Nachdem es eine Antwort erhalten hatte, beraumte es eine Vorverhandlung in der Sache an.
- 11 In dieser Verhandlung, die am 31. März 2021 stattfand, beantragte NE die Ablehnung des Richters. NE macht geltend, dass er ein Zivilverfahren gegen das vorlegende Gericht angestrengt habe, so dass der Richter dieses Gerichts, der mit der Strafsache befasst sei, nicht unparteiisch sei. Der Richter lehnte es ab, sich für befangen zu erklären. Er habe keine Kenntnis von der Klage, die sich im Übrigen gegen den Staat richten müsse, und kein Interesse am Ausgang des Verfahrens.
- 12 Mit in dieser Vorverhandlung ergangenen Beschluss wurde die Sache wegen wesentlicher verfahrensrechtlicher Verstöße gegen die Rechte von NE an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen. Nach Ansicht des Gerichts sind die Hinweise des Obersten Kassationsgerichts hinsichtlich der Zulassung der Anklage gegen NE auch schon im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren relevant. Es dürfe kein Strafverfahren gegen eine Person geführt werden, die Bedeutung und Art der Tat nicht verstehe und ihre Handlungen nicht steuern könne.
- 13 Nachdem die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen worden war, wurde ein neues Gutachten erstellt, das bestätigte, dass NE im Sinne des Gesetzes zurechnungsfähig sei, und die Sache wurde erneut dem vorlegenden Gericht vorgelegt.

- 14 Am 26. April 2022 wurde das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Amtsblatt verkündet. Durch dieses Gesetz werden das vorliegende Gericht, die Spezialisierte Staatsanwaltschaft, das Spezialisierte Strafberufungsgericht und die Spezialisierte Berufungsstaatsanwaltschaft zum 27. Juli 2022 abgeschafft.
- 15 Am 27. April 2022 beantragte NE in der Vorverhandlung vor dem vorlegenden Gericht erneut die Ablehnung des Richters und berief sich dabei sowohl auf die gegen das vorliegende Gericht erhobene Zivilklage als auch auf dessen bevorstehende Abschaffung.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 16 NE macht geltend, dass der Richter des vorlegenden Gerichts, der mit seiner Sache befasst sei, nicht unparteiisch sei. Dafür führt NE zwei Gründe an.
- 17 Zunächst verweist er auf das Urteil des EGMR in der Rechtssache Boyan Gospodinov/Bulgarien. Aus diesem Urteil ergebe sich, dass sich die Frage der Unparteilichkeit des Gerichts nicht nur im Hinblick auf die subjektive, sondern auch im Hinblick auf die objektive Unparteilichkeit der Strafrichter stelle. Selbst wenn es keinen Grund gäbe, an der persönlichen Unparteilichkeit der Strafrichter zu zweifeln, könnte ihre berufliche Beziehung zu einem der Angeklagten in einem parallel zum Strafverfahren laufenden Zivilverfahren berechtigte Zweifel an ihrer objektiven Unparteilichkeit aufkommen lassen. Außerdem könnte die Regelung, dass der Schadensersatz in dem Fall, dass der Zivilklage stattgegeben werde, aus dem Haushalt des Organs gezahlt werden müsse, bei dem der Verstoß begangen worden sei, einen gewissen Einfluss auf die Entscheidung der Strafrichter haben.
- 18 Im vorliegenden Fall ist das vorliegende Gericht Beklagter in einem Zivilverfahren, das NE gegen das Gericht angestrengt hat und das parallel zu diesem Strafverfahren läuft. Außerdem müsste, wenn der Zivilklage von NE stattgegeben und ihm Schadensersatz zugesprochen würde, dieser aus dem Haushalt des vorlegenden Gerichts gezahlt werden.
- 19 Das vorliegende Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Ausgang des Zivilverfahrens in noch stärkerem Maße vom Ausgang des Strafverfahrens abhängt, da Schadensersatz für die unrechtmäßige Inhaftierung in diesem Strafverfahren gefordert wird. Sowohl die Begründetheit des Anspruchs als auch die Höhe des etwaigen Schadensersatzes hängen vom Ausgang des Strafverfahrens ab.
- 20 Nach dem ZIDZSV tritt das Stadtgericht Sofia die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rechte und Pflichten des vorlegenden Gerichts an. Dies bedeutet, dass nach dem 27. Juli 2022 das Strafverfahren gegen NE in die Zuständigkeit des Stadtgerichts Sofia fällt, also des Gerichts, bei dem NE seine Zivilklage erhoben hat. In dem Fall, dass bis zu diesem Datum die Vorverhandlung im Strafverfahren stattfindet, muss der Richter des vorlegenden



Gerichts an das Stadtgericht Sofia abgeordnet werden und das Verfahren dort zu Ende führen. Beraumt der Richter dagegen die Vorverhandlung bis dahin nicht an, könnte das Strafverfahren entweder von diesem Richter (wenn er als Richter beim Stadtgericht Sofia wiederernannt würde) oder von einem anderen Richter des Stadtgerichts Sofia geführt werden. Darüber hinaus müsste das Stadtgericht Sofia als Nachfolger des vorliegenden Gerichts in dem bei ihm anhängigen Zivilverfahren über die Schadensersatzforderung von NE als Beklagter auftreten.

- 21 In Anbetracht dieser Umstände und der angeführten Rechtsprechung des EGMR ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass Rechtsunsicherheit darüber besteht, ob dem Antrag stattzugeben ist und welche Folgen es für die vorgenommenen verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Handlungen hätte, wenn dem Antrag nicht stattgegeben würde.
- 22 Zweitens verweist NE auf die bevorstehende Abschaffung des vorliegenden Gerichts.
- 23 Hierzu führt das vorliegende Gericht aus, dass es bei einem regulären Verfahren zur Abschaffung eines Gerichts nicht möglich sein sollte, in Sachen des abzuschaffenden Gerichts, die mit diesem Verfahren zusammenhängen, eine Ablehnung wegen Befangenheit mit der Abschaffung zu begründen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch ein Verfahren durchgeführt, das auf die Diskreditierung der Richter und Staatsanwälte der abzuschaffenden Gerichte abzielt und ihre Unabhängigkeit betrifft. Da der Gesetzgeber das Gesetz über ihre Abschaffung mit der Begründung verabschiedet hat, dass damit „der verfassungsmäßige Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger garantiert“ wird, hegt das vorliegende Gericht Zweifel, ob es in der Gesellschaft als unparteiisches und unabhängiges Gericht wahrgenommen wird und ob es die Sache weiterbehandeln kann oder sich wegen Befangenheit ablehnen muss.
- 24 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts verletzen die Art und Weise, wie das Verfahren zur Verabschiedung des Gesetzes über die Abschaffung der spezialisierten Gerichte ablief, die Begründung im Gesetzentwurf und die Regelung über die Wiederernennung der Richter und Staatsanwälte die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Gewaltenteilung, beeinträchtigen die Unabhängigkeit der Richter der abzuschaffenden Organe und lassen den Verdacht aufkommen, dass es sich um eine absichtliche Vergeltung für ihre Tätigkeit handele.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 25 Um über den Ablehnungsantrag von NE entscheiden und beurteilen zu können, wie in der Strafsache zu entscheiden ist, muss das vorliegende Gericht feststellen, ob bestimmte objektive Tatsachen Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen lassen.

- 26 Einerseits wird in dem von NE angeführten Urteil des EGMR in der Rechtssache *Boyan Gospodinov/Bulgarien* die Auffassung vertreten, dass angesichts des objektiven Ansatzes zur Bestimmung der Unparteilichkeit eines Gerichts begründete Zweifel bestehen, wenn ein Angeklagter in einer Strafsache auch Kläger in einem Zivilverfahren über eine Klage gegen das Gericht ist, bei dem die Strafsache anhängig ist, und wenn ein im Zivilverfahren zugesprochener Schadensersatz aus dem Haushalt dieses Gerichts gezahlt würde.
- 27 Folgte man dagegen der Auffassung, dass sich Richter eines Gerichts immer dann für befangen erklären müssen, wenn das Gericht, an dem sie tätig sind, in einem solchen Zivilverfahren Beklagter ist, könnte eine Partei ihr eigenes Gericht oder ihren eigenen Spruchkörper wählen, was einen Rechtsmissbrauch darstellt. Diese Frage ist für die Entscheidung über die Gründe der Ablehnung des Spruchkörpers von Bedeutung und betrifft sowohl die Entscheidung über den konkreten Antrag als auch die Stabilität der Endentscheidung, die in der Strafsache ergehen wird.
- 28 In Bezug auf den zweiten Grund des Ablehnungsantrags von NE ist das vorliegende Gericht unsicher, ob es – nachdem seine Eigenschaft als Garant für die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger in der Begründung für die Verabschiedung des Gesetzes über seine Abschaffung in Frage gestellt wurde – das Strafverfahren weiterführen kann, und welche Folgen es für die in dieser Sache ergangenen Entscheidungen hätte, wenn es sich nicht wegen Befangenheit ablehnen würde. Die Antwort auf diese Frage ist sowohl für den vorliegenden Fall als auch für die anderen Fälle relevant, mit denen sich die spezialisierten Gerichte bis zu ihrer bevorstehenden Abschaffung befassen müssen.
- 29 Das vorliegende Gericht hegt Zweifel, ob das Recht der Europäischen Union die Abschaffung von Justizorganen mit der Begründung, dass sie ein Hindernis für die „Wahrung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Unabhängigkeit der Justiz und des Schutzes der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger“ seien, erlaubt, wenn diese Organe die gleichen verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Vorschriften anwenden wie die anderen Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes.
- 30 Die spezialisierten Gerichte in Bulgarien wurden im 2011 eingerichtet. Ursprünglich wurden sie mit Fällen von Straftaten betraut, die von organisierten kriminellen Gruppen begangen wurden. 2015 wurde ihre Zuständigkeit auf Fälle von Straftaten gegen die Republik und 2017 auf Fälle von Korruptionsdelikten gegen bestimmte Personengruppen – Personen in hohen öffentlichen Ämtern – ausgedehnt.
- 31 Die Art und Weise, in der die Richter und Staatsanwälte bei den spezialisierten Gerichten ernannt werden, entspricht derjenigen der Ernennung der Richter und Staatsanwälte bei den anderen Gerichten. Alle werden nach Wettbewerbs- und Auswahlverfahren ernannt, die denen für die anderen Richter und Staatsanwälte im Land entsprechen, und haben den gleichen Status. Die Garantien für die

Unabhängigkeit der Richter und Staatsanwälte an den spezialisierten Gerichten sind die gleichen wie für die anderen Richter und Staatsanwälte.

- 32 Das Verfassungsgericht hat zweimal über die Vereinbarkeit dieser Gerichte mit der bulgarischen Verfassung entschieden. In diesen Urteilen wird die Behauptung zurückgewiesen, dass es sich bei den spezialisierten Strafgerichten um außerordentliche Gerichte handele. Es wird darauf hingewiesen, dass sie nach den allgemeinen Regeln Recht sprechen und dass die Richter und Staatsanwälte nach denselben Regeln ernannt, versetzt, befördert und entlassen werden wie die Richter und Staatsanwälte der anderen Gerichte. Zurückgewiesen wird auch die These, dass das Gericht wegen der Spezialisierung nach Subjekt und Objekt ein außerordentliches Gericht sei. Im Gegenteil, es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Zuständigkeit bis zur Schaffung dieser Organe dem Stadtgericht Sofia übertragen war und in Theorie und Praxis nie in Frage gestellt wurde.
- 33 Das vorliegende Gericht ist daher der Ansicht, dass die Behauptungen, die Existenz und die Arbeitsweise der spezialisierten Gerichte verstießen gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und des Schutzes der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, unbegründet sind. Im Verfahren zum Erlass des ZIDZSV wurden diese Behauptungen durch keinerlei konkrete Fakten oder verlässliche Daten belegt, was den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht im Gesetzgebungsverfahren widerspricht. Die Abschaffung eines Gerichts aufgrund derartiger Vorwürfe führt zu einer ungerechtfertigten Untergrabung des Ansehens eines Justizorgans und der dort tätigen Richter und Staatsanwälte.
- 34 Das vorliegende Gericht möchte insbesondere wissen, ob die Bestimmungen des ZIDZSV, die die Wiederernennung der Richter und Staatsanwälte der abzuschaffenden Organe regeln, mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Formal sieht das Gesetz die Wiederernennung der Richter und Staatsanwälte ohne Wettbewerbsverfahren vor, tatsächlich führt es aber Abweichungen von der allgemeinen Regelung ein. Solche Abweichungen sind die Beschränkung der Wiederernennungen bei einem Gericht auf höchstens ein Viertel der Richter des abgeschafften spezialisierten Strafgerichts und höchstens ein Drittel der Richter des abgeschafften spezialisierten Strafberufungsgerichts sowie die vorläufige Durchführung der Entscheidungen des Obersten Justizrats über die Wiederernennung (der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung).
- 35 Diese Bestimmungen sind nach Ansicht des vorliegenden Gerichts diskriminierend, da sie ein abweichendes Verfahren für die Wiederernennung vorsehen. Die nur hypothetische Möglichkeit von Schwierigkeiten bei der Wiederernennung von Richtern und Staatsanwälten kann keine Grundlage für die Einführung von Ausnahmeregeln sein. Außerdem sind die Bestimmungen selbst widersprüchlich – einerseits ist vorgesehen, dass bei der Wiederernennung von Richtern und Staatsanwälten die Arbeitsbelastung des betreffenden Gerichts berücksichtigt wird, andererseits wird die Wiederernennung über die

vorgeschriebene Quote hinaus eingeschränkt, obwohl bei dem betreffenden Organ möglicherweise ein Bedarf an einer größeren Zahl von Richtern und Staatsanwälten besteht. Durch die Einführung der oben beschriebenen Quotenregelung schränkt der Gesetzgeber die in der Verfassung verankerten Befugnisse des Obersten Justizrats ein, Richter und Staatsanwälte wiederzuernennen sowie die erforderlichen Planstellen bei den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften zu prüfen und zu besetzen.

- 36 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts sind die Bestimmungen des ZIDZSV, die die Wiederernennung der Richter und Staatsanwälte der abzuschaffenden Organe regeln, unklar und lassen sich unterschiedlich auslegen. Es ist nicht klar, wie der Gesetzgeber diese Richter und Staatsanwälte verpflichtet, ihr Amt anzutreten, wenn sie aufgrund der geltenden Quoten bei einem Gericht wiederernannt werden, ohne ihre Zustimmung erteilt zu haben, wie sie einen Rechtsbehelf gegen eine solche Wiederernennung einlegen können und ob diese Regelung nicht eine Form von Zwang auf die Richter und Staatsanwälte ausübt, entweder zu akzeptieren, was ihnen vorgegeben wird, oder den Justizdienst zu verlassen.
- 37 In diesem Zusammenhang verweist das vorlegende Gericht auf das Urteil des EGMR vom 9. März 2021 in der Rechtssache Bilgen/Türkei. Dieses Urteil bestätigt das Recht von Richtern und Staatsanwälten auf Schutz vor willkürlicher Versetzung und die Bedeutung der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von sie betreffenden Entscheidungen über nicht einvernehmliche Versetzungen (und entsprechend nicht einvernehmliche Entlassungen, Wiederernennungen oder Abordnungen), um sicherzustellen, dass ihre Unabhängigkeit nicht durch unzulässige äußere Einflüsse beeinträchtigt wird.
- 38 Das vorlegende Gericht beantragt, das Vorabentscheidungsersuchen im beschleunigten Vorabentscheidungsverfahren zu behandeln, und zwar aus folgenden Gründen:
- Die Vorlagefragen sind von nationalem Interesse, da ihre Beantwortung Auswirkungen auf die Rechtssicherheit aller vor und nach dem Inkrafttreten des ZIDZSV vorgenommenen Handlungen haben kann;
  - derzeit gibt es 23 Richter am vorlegenden Gericht, die bis zum 27. Juli 2022 in den ihnen zugewiesenen Sachen entscheiden müssen, die danach anderen Gerichten in unbekanntem (derzeit noch nicht bestimmten) Gerichtsbezirken zugewiesen werden;
  - das vorlegende Gericht nimmt äußerst wichtige gerichtliche Aufgaben im bulgarischen Justizsystem wahr, da es bis zum 27. Juli 2022 das einzige Gericht ist, das in erster Instanz für Fälle zuständig ist, die organisierte kriminelle Vereinigungen betreffen, und das den Einsatz und die Fortführung des Einsatzes spezieller Ermittlungstechniken bei Straftaten im Zusammenhang mit den Aktivitäten organisierter krimineller Vereinigungen genehmigt, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen;

- eine möglichst rasche Beantwortung der Vorabentscheidungsfragen ist notwendig, um bestehende Zweifel daran auszuräumen, ob das durchgeführte Gesetzgebungsverfahren die Unabhängigkeit der Richter der spezialisierten Gerichte beeinträchtigt. Diese Frage ist wichtig, da die Richter – auch inhaltlich – über die ihnen zugewiesenen Sachen entscheiden müssen. Eine weitere Behandlung dieser Sachen in Unklarheit würde die Stabilität der von ihnen zu treffenden Entscheidungen gefährden.

ARBEITSDOKUMENT